



Vollstreckung erschwert

Unterwirft der Grundstückseigentümer sich beim Notar der sofortigen Zwangsvollstreckung der Bank aus einer Sicherungsgrundschuld, kann ein späterer Erwerber der Grundschuld nicht ohne weiteres aus der notariellen Urkunde vollstrecken. Es genügt nicht, dass er der neue Inhaber der Grundschuld ist. Vielmehr muss er dem Notar nachweisen, in den Sicherungsvertrag der Bank mit dem Eigentümer („Zweckerklärung“ genannt) eingetreten zu sein. Sonst darf der Notar ihm keine auf ihn lautende vollstreckbare Ausfertigung der Urkunde erteilen (Bundesgerichtshof, Urteil vom 30. März 2010, Az. XI ZR 200/09). ar

Widerspruch gegen Lastschrift

Zu den ersten Amtshandlungen eines vorläufigen Insolvenzverwalters gehörte es bislang, allen noch nicht genehmigten Lastschriftbuchungen auf dem Konto des Schuldners zu widersprechen. Da die Buchungen erst mit der Genehmigung durch den Konto-Inhaber wirksam werden und die Genehmigung nicht vor Ablauf von sechs Wochen seit dem letzten Rechnungsabschluss als erteilt gilt, musste die Bank in solchen Fällen die abgebuchten Beträge meist herausgeben. Fischzüge dieser Art hat der BGH jetzt in zwei Urteilen bedeutend erschwert. Beruhen die Lastschriftbuchungen auf Dauerschuldverhältnissen, zum Beispiel auf einem Mietvertrag, und hatte der Schuldner ihnen noch nie widersprochen, gilt jedenfalls im unternehmerischen Geschäftsverkehr auch die jüngste Abbuchung schon nach dem Ablauf einer angemessenen Prüffrist als genehmigt, also nicht erst mit Ablauf von sechs Wochen seit dem letzten Rechnungsabschluss (BGH, Urteil vom 20. Juli 2010, Az. XI ZR 236/07). Im Verbraucherinsolvenzverfahren ist die Widerspruchsbefugnis des Insolvenzverwalters oder Treu-

händers noch stärker eingeschränkt: Soweit die Summe von Lastschriften, Überweisungen und Abhebungen den pfändungsfreien Betrag (das „Schonvermögen“) nicht übersteigt, darf nicht der Insolvenzverwalter, sondern allein der Schuldner über die Genehmigung der Lastschriften entscheiden. Bei den übrigen Lastschriften, die das Schonvermögen schmälern, muss der Insolvenzverwalter oder Treuhänder dem Schuldner Gelegenheit zur Entscheidung geben, welche Buchungen bestehen bleiben sollen (BGH, Urteil vom 20. Juli 2010, Az. IX 37/09). Der BGH weist darauf hin, dass die Banken seit dem Inkrafttreten der neuen Zahlungsverkehrsvorschriften (1. November 2009) die Möglichkeit haben, in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu regeln, dass Lastschriftbuchungen keiner Genehmigung mehr bedürfen, sondern sofort wirksam sind. Solche Buchungen kann auch der Insolvenzverwalter nicht mehr beseitigen, da das Recht des Zahlers, von der Bank binnen acht Wochen die Erstattung des abgebuchten Betrags zu fordern (§ 675 x BGB), nicht in die Insolvenzmasse fällt. ar

Zinsabschlag bei Tafelpapieren

Das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 17. Februar 2010 lässt sich wie folgt zusammenfassen: Es ist nicht missbräuchlich (§ 42 AO), wenn eine inländische Bank ihre Kunden veranlasst, Zinsscheine von Inhaberschuldverschreibungen (so genannte Tafelpapiere) über ein ausländisches Kreditinstitut einzulösen. Auszahlende Stelle im Sinne von § 44 Abs. 1 Satz 3 EStG 1997/2002 ist dann das ausländische Kreditinstitut, das nach § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG 1997/2002 nicht zum Einbehalt und zur Abführung von Kapitalertragsteuer verpflichtet ist.

Die Steuerabzugspflicht eines inländischen Kreditinstituts tritt bei der Einlösung solcher Tafelpapiere jedoch ein, wenn der Gegenwert der Zinsscheine zwar ausländischen Kreditinstituten gutgeschrieben wird, jene aber bei wertender Betrachtung als bloße „Auszahlstellen“ des inländischen Kreditinstituts aufgetreten sind. Dies ist der Fall, wenn sich das inländische Kreditinstitut verpflichtet hatte, ihm von dem ausländischen Kreditinstitut vorgelegte Zinsscheine von Inhaberschuldverschreibungen nicht über die Landesbank oder eine andere so genannte Clearingstelle, sondern direkt über sich selbst einzulösen. hud



AUTOREN: Dr. Claudius Arnold (ar), Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, Stuttgart, informiert über bankrechtliche Urteile. Hans-Ulrich Dietz (hud), Lehrbeauftragter an der Frankfurt School of Finance & Management, berichtet über Steuerurteile.

Anzeigepflicht der Auslandsbeteiligung

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 15. April 2010 (IV B 5 – S 1300/07/10087) zu den Einzelheiten der Anzeigepflicht bei Auslandsbeteiligungen Stellung genommen. Steuerpflichtige mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland haben nach § 138 Abs. 2 AO Folgendes anzuzeigen: die Gründung und den Erwerb von Betrieben und Betriebsstätten im Ausland, die Beteiligung an ausländischen Personengesellschaften oder deren Aufgabe oder Änderung, den Erwerb von Beteiligungen an einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse

im Sinne des § 2 Nr. 1 KStG, wenn damit unmittelbar eine Beteiligung von mindestens 10 % oder mittelbar eine Beteiligung von mindestens 25 % am Kapital oder am Vermögen der Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse erreicht wird oder wenn die Summe der Anschaffungskosten aller Beteiligungen mehr als 150.000 Euro beträgt. Die Mitteilungen sind innerhalb eines Monats nach Vordruck BZSt 2 abzugeben (§ 138 Abs. 3 AO). Wer vorsätzlich oder leichtfertig seiner Anzeigepflicht nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. hud



Foto: ©Stockphoto.com

Änderung des Sparzinses

Im Jahr 1986 schlossen die Kunden mit der Sparkasse einen auf 20 Jahre befristeten Sparvertrag, in dessen Bedingungen es heißt, die Sparkasse zahle „neben dem jeweils gültigen Zinssatz für S-Versicherungssparen“ eine unverzinsliche, von der Dauer der Anlage abhängige Prämie. Die Klausel ist teilweise unwirksam, weil die Kunden die möglichen Zinsänderungen auch nicht annähernd voraussehen konnten. Die dadurch entstehende Lücke der Zinsvereinbarung hat der Richter durch ergänzende Vertragsauslegung zu schließen. Er muss sowohl

den Referenzzins als auch die Dauer der Zinsperiode so festlegen, wie es dem Vertragszweck und den beiderseitigen Interessen entspricht. Als Referenzzins ist der in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank veröffentlichte Zinssatz für langfristige Spareinlagen zu wählen. Die Zinsänderung hat sich monatlich zu vollziehen, auch bei kleinsten Änderungen des Referenzzinses. Der prozentuale Abstand des anfänglichen Zinses zum Referenzzins muss gewahrt bleiben (Bundesgerichtshof, Urteil vom 13. April 2010, Az. XI ZR 197/09). ar

BSM

Beratung und Software

BAIS Meldewesen

Über 100 Kunden vertrauen auf BSM und BAIS

Plattformunabhängig,
benutzerfreundlich,
leistungsstark.

- ▲ Solvabilitätsverordnung (SolvV)
- ▲ Bankenstatistik, Monatsausweise
- ▲ Liquiditätsverordnung
- ▲ Meldungen gem. §§ 13–14 KWG
- ▲ Meldungen gem. AWW
- ▲ Handelsbuchfunktionalität
- ▲ Konsolidierung und vieles mehr...

Flexible Schnittstellen für
Bankanwendungen, Wertpapierstammdaten, Marktdaten, Derivate, Ratings

KWG und GroMiKV neu
Auslieferung im
Oktober 2010

BAIS SolvV:

Meldewesenlösung mit integriertem Rechenkern. Berechnet RWA nach dem Standardansatz, dem IRB-Basis- und dem IRB fortgeschrittenen Ansatz. Vergleich EK-Belastung Grundsatz I. Kreditrisikominderung. Offenlegung: Aggregations- und Exportfunktion.

SolvV Verbriefungen Investor,
Originator und Sponsor

BAIS Meldewesen

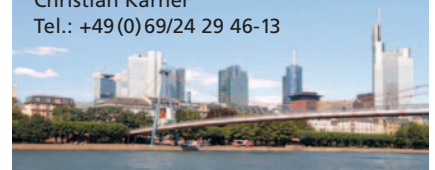
Banken-Aufsicht-Informationen-System

**BSM BankingSysteme und
Managementberatung GmbH**

Windmühlstraße 1
D-60329 Frankfurt am Main
Tel.: +49 (0) 69/24 29 46-0
Fax: +49 (0) 69/24 29 46-99
E-Mail: bsm@bsmgmbh.de
Internet: www.bsmgmbh.de

Anton König
Tel.: +49 (0) 69/24 29 46-12

Christian Karner
Tel.: +49 (0) 69/24 29 46-13



Auf die Marktlage abgestimmtes Kompendium zu Geschäftsfeldern, Risikomanagement und Marketing



WWW.GABLER.DE



Jürgen Hilse / Werner Netzel / Diethard B. Simmert (Hrsg.)

Praxishandbuch Firmenkundengeschäft

Geschäftsfelder, Risikomanagement, Marketing

2010. 530 S. Geb. EUR 64,95

ISBN 978-3-8349-1569-6

Die Finanzkrise, die inzwischen auch bei mittelständischen Firmenkunden angekommen ist, macht das Geschäft für Banken und Sparkassen nicht einfach. Vor diesem Hintergrund hilft ein hochkarätiges Autorenteam aus Bankpraxis und Wissenschaft mit diesem Buch, die dennoch existierenden aussichtsreichen Geschäftsfelder zu identifizieren und ertragbringend zu bearbeiten. Dazu gehören beispielsweise die Nachfolgeberatung, Systeme zur betrieblichen Altersversorgung oder alternative Finanzierungsinstrumente wie Factoring und Leasing. Der Marktlage Rechnung tragend, nimmt auch das Thema Risikomanagement im Firmenkundengeschäft breiten Raum ein. Best Practice Beispiele aus dem Sparkassen-, Genossenschafts- und Privatbankbereich sorgen für eine anschauliche und anregende Darstellung.

Der Inhalt

- Kundenbedürfnisse und Profitabilität von Marktsegmenten
- Strategische Positionierungen im Firmenkundengeschäft
- Wachstumsmärkte im Firmenkundengeschäft
- Risikomanagement
- Finanzkommunikation

Die Autoren

Jürgen Hilse ist seit 30 Jahren im Firmenkundengeschäft einer Sparkasse tätig, die Hälfte der Zeit als Marktverantwortlicher, die andere Hälfte als Marktfolge-Vorstand.

Werner Netzel ist seit 2006 als Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes für die Markt- und Personalstrategie der Sparkassen-Finanzgruppe verantwortlich.

Diethard B. Simmert hat eine Professur an der International School of Management (ISM) in Dortmund und Frankfurt und ist dort Studiengangsleiter für „Corporate Finance“. Gleichzeitig ist er Geschäftsführer der „ISM Institut für Rating und Corporate Finance GmbH“ in Dortmund.

www.wirtschaftslexikon.gabler.de
Jetzt online, frei verfügbar!



Einfach bestellen:
buch@gabler.de Telefon +49(0)611. 7878-626

KOMPETENZ IN SACHEN WIRTSCHAFT

